

VV zum Ausländerrecht. Nachtrag

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –

Geändert: **113.21**

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 24. August 2026
	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (Verordnung zum Ausländerrecht)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>113.21</u> (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerin- nen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (Verordnung zum Ausländerrecht)	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerin- nen <u>Ausländer-</u> und Ausländer <u>Integrationsgesetz</u> sowie zum Asylge- setz (Verordnung zum Ausländerrecht)
vom 30. November 2007	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i>	

Ausgangslage	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 24. August 2026
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 ¹⁾ und des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 ²⁾ , gestützt auf Artikel 17 Absatz 2, Artikel 44 und Artikel 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ³⁾ ,	in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) Integrationsgesetzes (AIG) vom 16. Dezember 2005 ⁴⁾ und des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 ⁵⁾ , gestützt auf Artikel 17 Absatz 2, Artikel 44 und Artikel 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ⁶⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
	<i>Die Verweise auf das Ausländergesetz (AuG) in den Art. 4 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3, Art. 17, Art. 18 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1. Art. 26, Art. 30, Art. 31, Art. 32 Abs. 2 und 3 werden an den seit dem 1. Januar 2019 geltenden Titel des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG) angepasst.</i>
Art. 4 Anspruch ¹ Sozialhilfe- oder Nothilfeleistungen werden gemäss Art. 86 AuG und Art. 80 ff. AsylG gewährt. ² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung aufgeführt sind. Diese können von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abweichen.	² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 Bst. a <u>und c</u> dieser Verordnung aufgeführt sind. Diese können von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abweichen.
Art. 5 Kostentragung ¹ Die vom Bund nicht übernommenen Sozialhilfekosten für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung aufgeführt sind, werden vom Kanton getragen.	

¹⁾ Seit 1. Januar 2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), SR 142.20

²⁾ SR 142.31

³⁾ GDB 101.0

⁴⁾ SR 142.20

⁵⁾ SR 142.31

⁶⁾ GDB 101.0

Ausgangslage	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 24. August 2026
² Die vom Bund nicht übernommenen Sozialhilfekosten für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung aufgeführt sind, werden je zur Hälfte vom Kanton und den Einwohnergemeinden getragen. Die Aufteilung der Kosten des Rechnungsjahres unter den Einwohnergemeinden erfolgt nach Massgabe der Wohnbevölkerung gemäss Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres. ³ Die Einwohnergemeinden tragen die Sozialhilfekosten für ausserhalb der Bundeszuständigkeit stehende Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Sie tragen die Nothilfekosten für Personen mit Nichteintretensentscheiden und für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende gemäss Art. 5 ff. des Sozialhilfegesetzes⁷⁾. ⁴ Für die angemessene Beteiligung an den Integrationskosten gemäss Art. 91 Abs. 4 AsylG ist für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführt sind, der Kanton zuständig. Für Kosten für ausserhalb der Bundeszuständigkeit stehende Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sind die Einwohnergemeinden zuständig.	² Die vom Bund nicht übernommenen Sozialhilfekosten für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 Bst. b <u>und c</u> dieser Verordnung aufgeführt sind, werden je zur Hälfte vom Kanton und den Einwohnergemeinden getragen. Die Aufteilung der Kosten des Rechnungsjahres unter den Einwohnergemeinden erfolgt nach Massgabe der Wohnbevölkerung gemäss Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.
Art. 7 Verfügungen ¹ Die Abteilung Migration erlässt die Verfügung über die kurzfristige Festhaltung, die Ein- und Ausgrenzung, die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sowie die Durchsetzungshaft (Art. 72 ff. AuG). ² Sie ordnet diese Massnahme erst an, wenn mildere Vorkehren nicht ausreichen. Ihre Dauer ist auf das notwendige Mindestmass zu beschränken. ³ Der Haftbefehl enthält den Haftgrund und Hinweise auf die Rechte der inhaftierten Person. Er wird der inhaftierten Person in einer für sie verständlichen Sprache mündlich und auf Deutsch schriftlich eröffnet.	¹ Die Abteilung Migration erlässt die Verfügung über die kurzfristige Festhaltung, die Ein- und Ausgrenzung, die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sowie die Durchsetzungshaft (Art. 72<u>73</u> ff. AuG<u>AlG</u>).
Art. 22 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat sorgt für die notwendigen Strukturen zur Unterbringung und Betreuung von zugewiesenen: a. Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Personen in Bundeszuständigkeit;	

⁷⁾ GDB 870.1

Ausgangslage	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 24. August 2026
b. anerkannten Flüchtlingen in Bundeszuständigkeit (Ausweis B und F) sowie von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung. ² Der Regierungsrat: a. kann den Vollzug von Integrationsaufgaben in Ausführungsbestimmungen regeln; b. erlässt einen Tarif für die arbeitsmarktlichen Gebühren; c. erlässt Ausführungsbestimmungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung; d. kann zur Unterbringung und Betreuung der in Abs. 1 genannten Personen Verträge mit Dritten abschliessen.	b. anerkannten Flüchtlingen in Bundeszuständigkeit (Ausweis B und F) sowie von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung; c. Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. März 2027 in Kraft.
	Sarnen, ... In Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: